

Bundesverband der Krankenhausträger in der Bundesrepublik Deutschland

25.09.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Veranlasste Leistungen

Der G-BA hat am 19. September 2019 die Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie und die Neufassung des Heilmittelkatalogs beschlossen. Dadurch wird unter anderem das Verordnungsverfahren vereinfacht. Die Änderungen werden nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 eine grundlegend überarbeitete Heilmittel-Richtlinie sowie einen neu gefassten Heilmittelkatalog beschlossen. Neben einer Vereinfachung des Verordnungsverfahrens wurden auch die durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) erforderlichen Änderungen umgesetzt.

Mit den neuen Regularien wird unter anderem die Unterscheidung zwischen Verordnungen innerhalb oder außerhalb des Regelfalls zugunsten einer orientierenden Behandlungsmenge abgeschafft. Durch die Zusammenführung von vorrangigen und optionalen Heilmitteln und von Diagnosegruppen in weiten Teilen des Heilmittelkatalogs soll die Komplexität des Heilmittelkatalogs reduziert und die Handhabung erleichtert werden. Des Weiteren wurden Regelungen zur sogenannten "Blankoverordnung" getroffen, bei der der verordnende Arzt bei bestimmten Indikationen auf die Auswahl des Heilmittels, Dauer der Therapie und Frequenz der Behandlungseinheiten verzichten und diese Entscheidungen an die Therapeutin oder den Therapeuten delegieren kann.

Der Beschluss ist für Krankenhäuser insbesondere im Hinblick auf das Entlassmanagement relevant, da Heilmittel im Rahmen des Entlassmanagements für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung verordnet werden können.

Der Beschluss und seine Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des G-BA unter https://www.g-ba.de/beschluesse/3973/ abgerufen werden.

Der Plenumsbeschluss bedarf noch der Prüfung nach § 94 SGB V. Nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger treten die Neuregelungen erst zum 1. Oktober 2020 in Kraft.